



Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung & Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern

Neuerung ab 01.07.2023

Neuerung ab 01.07.2023:

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung & Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Zum 01.07.2023 ist der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05% auf 3,4% erhöht worden. Der Bundestag hat am 26.05.2023 dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) zugestimmt. Die Verabschiedung vom Bundesrat erfolgte am 16.06.2023. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt (BGBl.) am 23.06.2023 veröffentlicht worden und damit rechtskräftig.

Das neue Gesetz sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00 %	2,30 %	1,70 %
Eltern mit 1 Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Eltern mit 2 Kindern	3,15 %	1,45 %	1,70 %
Eltern mit 3 Kindern	2,90 %	1,20 %	1,70 %
Eltern mit 4 Kindern	2,65 %	0,95 %	1,70 %
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40 %	0,70 %	1,70 %

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder. Kinder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, können für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt werden.

Notwendige Vorbereitungen

für Sie als Arbeitgeber

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Adoptivkinder und Stiefkinder (ungeachtet des Familienstandes) haben in der gesetzlichen Pflegeversicherung die gleiche Stellung wie leibliche Kinder.

**Bitte lassen Sie uns den Nachweis der Elterneigenschaft Ihrer Mitarbeitenden zukommen.
Nutzen Sie dazu gerne unser interaktives Formular.**

DOWNLOAD FORMULAR NACHWEIS DER ELTERNEIGENSCHAFT

Wurden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft unaufgefordert zuzusenden.

Sie haben Fragen an uns?

Wir sind gerne für Sie da.



steuerberater-koch-kollegen.de

✉ post@steuerberater-koch-kollegen.de

📍 Mühlhausen

☎ 03601 46190

Thomas-Müntzer Straße 7 | 99974 Mühlhausen

📍 Heyerode

☎ 03601 46190

Trefffurter Straße 12 | 99988 Heyerode